

AGO Park Hotel Betriebs GmbH – Sitz der Gesellschaft: Hamburg – AG  
Hamburg HRB 146836 – Geschäftsführer: Ramiz Goyushov  
Postanschrift: Kieler Str. 333 – 22525 Hamburg

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag (AGB)**

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich nur für Hotelaufnahmeverträge sowie für alle Leistungen des Hotels für den Übernachtungsgast. Der Verwendung der AGB des Gastes wird ausdrücklich widersprochen. Die Geltung der AGB des Gastes setzt stets eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung voraus.

### **II. Vertragsabschluss**

1. Auf eine Buchungsanfrage des Gastes hin kommt mit entsprechender Annahme des Hotels ein Hotelaufnahmevertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) zustande. Dem Hotel steht es frei, den Antrag schriftlich, mündlich, in Textform (E-Mail, Fax) oder schlüssig durch Leistungserbringung anzunehmen.
2. Vertragspartner sind das Hotel und der Gast. Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast vor, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, solange nicht der Gast schriftlich oder durch tatsächliche Inanspruchnahme der gebuchten Leistung bestätigt, dass die Buchung für ihn vorgenommen wurde. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, an den Gast weiterzuleiten.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

### **III. Leistungen, Preise, Zahlung**

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden, bzw. vereinbarten Preise des Hotels, zu zahlen. Dies gilt auch für die vom Gast oder vom Besteller veranlassten Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten.
3. Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbaren, schließen die vereinbarten Preise die jeweilige

- gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Nicht enthalten in den Preisen sind etwaige sonstige Steuern und öffentliche wie z.B. Kurtaxen, Kulturförderabgaben (sog. „Seitensteuer“) u. ä. Die genannten Abgaben hat der Gast zusätzlich zu tragen.
4. Die Preise können vom Hotel auch dann geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der gebuchten Aufenthaltsdauer wünscht und das Hotel dem zustimmt.
  5. Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Werden ausnahmsweise Rechnungen nicht am Abreisetag dem Gast übergeben sondern ihm zugeschickt, gelten diese spätestens 3 Tage nach ihrer Versendung als beim Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann. Der Gast kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Gast, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei einem von dem Gast zu vertretenen Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr unter Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr von € 10,- erheben.
  6. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100 % der gesamten Zahlungsverpflichtung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Das Hotel ist ferner berechtigt, die während des Aufenthaltes des Gastes im Hotel aufgelaufenen Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. Ein Zahlungsverzug auch nur einer Zwischenrechnung berechtigt das Hotel, alle weiteren Leistungen zurückzuhalten und die Erfüllung der Leistungen von einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100 % der noch ausstehenden Zahlung abhängig zu machen.
  7. Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

#### **IV. Rücktritt des Gastes, Stornierung, Nichtinanspruchnahme**

### **der Leistungen des Hotels**

1. Das Hotel räumt dem Gast ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Dabei gelten folgende Bestimmungen, soweit der Vertrag im Einzelfall nicht Abweichendes regelt:
  - a) Im Falle des Rücktritts eines Gastes von der Buchung hat das Hotel Anspruch auf angemessene Entschädigung.
  - b) Das Hotel hat die Wahl, gegenüber dem Gast statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Die Rücktrittspauschale beträgt 90 %  
 $\frac{2}{3}$   
des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Halbpension sowie 60 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Vollpension. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.
  - c) Sofern das Hotel die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung max. die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von dem Hotel zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der vom Hotel ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Hotel durch anderweitige Verwendungen der Hotelleistungen erwirbt.
2. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Gast das gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.
3. Hat das Hotel dem Gast im Vertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Gast muss den Rücktritt schriftlich erklären. Eine Mitteilung per Fax oder E-Mail genügt dieser Schriftform.

### **V. Rücktritt des Hotels**

1. Sofern dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer IV Abs. 3 eingeräumt wurde, ist das Hotel ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Hotels die Buchung nicht endgültig bestätigt.
2. Wird eine gemäß Ziffer III Abs. 6 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür

gesetzten Frist geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; oder
    - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden; oder
      - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist; oder
    - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer II Abs. 3 vorliegt; oder
      - ein Fall der Ziffer VI Abs. 3 vorliegt; oder
      - das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen; oder
    - der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat; oder
      - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.
4. Das Hotel hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich durch unterschriebenen Brief, ein entsprechendes Fax oder durch E-Mail in Kenntnis zu setzen. Diese Schriftform gilt nicht für den Rücktritt gem. Ziff. VI Abs. 3.

5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

#### **VI. An- und Abreise**

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Hotel hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, wenn er dies nicht vorher schriftlich mit dem Hotel vereinbart hat. Eine Mitteilung per Fax oder E-Mail genügt dieser Schriftform.

3. Gebuchte Zimmer sind vom Gast bis spätestens 18:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Hotel steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.

4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18:00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100% des vollen gültigen Logispreises.

Dem Gast steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

#### **VII. Haftung des Hotels, Verjährung**

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der  
3/3

Gast schuldhaft, einen Mangel dem Hotel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

2. Das Hotel haftet dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Soweit eine Haftungsbeschränkung gesetzlich zulässig ist, haftet das Hotel für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

4. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche

unabhängig von deren Rechtsgrund  
einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.  
Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch in Fällen  
etwaiger Schadensersatzansprüche eines Gastes gegen  
Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Hotels, Sie gilt nicht  
in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme  
einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache  
oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern  
oder bei Personenschäden.

5. Für eingebrachte Gegenstände des Gastes haftet das  
Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff.  
BGB. Das Hotel empfiehlt, Wertgegenstände im Hotelsafe zu  
deponieren. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der  
Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von  
Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Hotel schriftlich  
Anzeige erstattet. Wird ein Schaden an eingebrachten Sachen  
vom Gast bereits vor dem Verlassen des Hotels festgestellt,  
hat er diesen unverzüglich dem Rezeptionspersonal  
mitzuteilen.

6. Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Hotelgarage oder  
auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung  
gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag  
zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels.

Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von auf  
dem Hotelgrundstück abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeugen,  
deren Inhalten und von lebenden Tieren haftet das  
Hotel nicht, soweit das Hotel, seine gesetzlichen Vertreter  
oder seine Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe  
Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In diesem Falle muss der  
Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks  
gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.

7. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt  
ausgeführt. Schadenersatzansprüche wegen unrichtiger  
Ausführung eines Weckauftrages, außer wegen grober  
Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

8. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste  
werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die  
Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt  
die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für  
Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen  
grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

Das Hotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger  
Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen  
Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro  
zu übergeben.

9. Schadensersatzansprüche des Gastes verjähren spätestens nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Die Verjährung tritt bereits nach zwei Jahren ein, wenn der Gast die Buchung über einen Veranstalter vorgenommen hat. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen.

### **VIII. Haftung des Gastes**

Der Gast haftet dem Hotel für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch einen vom Gast eingeladenen Dritten, verursacht werden.

### **IX. Schlussbestimmungen**

1. Neben diesen AGB sind die gesonderten Hinweise zum Datenschutz Vertragsbestandteil. Das Hotel gibt die Buchungsdaten in eine zentrale Datenbank ein, auf die möglicherweise alle Hotels Zugriff haben, die der AGO-Gruppe zugehörig sind oder werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme können nur schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
3. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der AGO Park Hotel Betriebs GmbH (Hamburg). Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der jeweiligen Betriebs GmbH. Das Hotel ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollten einzelne Bestimmungen diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme* unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die dem angestrebten Zweck und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen.

Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.  
Stand: Februar 2016